

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Eingangsstempel der Behörde

Neuantrag

Weitergewährungsantrag

Die Leistungen werden beantragt ab dem



1. Angaben zum Kind/zu den Kindern für das/die Leistungen beantragt werden

Name, Vorname des 1. Kindes		Geburtstag	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	
Das Kind <input type="checkbox"/> ist in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> ist nicht in einer Ehe geboren	Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei der Mutter (siehe 3.1) <input type="checkbox"/> beim Vater (siehe 3.2)		

(ACHTUNG: bitte nur benutzen, wenn die Kinder die gleichen Elternteile haben, ansonsten extra Antrag verwenden)

Name, Vorname des 2. Kindes		Geburtstag	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	
Das Kind <input type="checkbox"/> ist in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> ist nicht in einer Ehe geboren	Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei der Mutter (siehe 3.1) <input type="checkbox"/> beim Vater (siehe 3.2)		

Name, Vorname des 3. Kindes		Geburtstag	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	
Das Kind <input type="checkbox"/> ist in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> ist nicht in einer Ehe geboren	Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei der Mutter (siehe 3.1) <input type="checkbox"/> beim Vater (siehe 3.2)		

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Bitte fügen Sie dem Antrag Geburtsurkunde/n und ggf. Aufenthaltsbescheinigung/en bei!	

2. Angaben zur Betreuung / Besuchsrecht des anderen Elternteils

Der andere Elternteil betreut das Kind/die Kinder an den Wochentagen: Mo Di Mi Do Fr Sa So
In der Zeit von bis Erläuterungen:

3. Angaben zu den Eltern des Kindes/der Kinder

Erläuterung: Das Kind/die Kinder lebt/leben bei dem Elternteil, der das Kind/die Kinder betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht **nicht**, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

3.1 Angaben zur Mutter des Kindes/der Kinder		3.2 Angaben zum leiblichen Vater des Kindes/der Kinder	
Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Name, ggf. Geburtsname, Vorname	
Geburtstag	Staatsangehörigkeit	Geburtstag	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Land	Geburtsort	Land
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ/ Ort		PLZ/ Ort	
Telefonnummer:	E-Mail:	Telefonnummer:	E-Mail:
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig	
<input type="checkbox"/> verheiratet	seit	<input type="checkbox"/> verheiratet	seit
<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet)	seit	<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet)	seit
<input type="checkbox"/> geschieden	seit	<input type="checkbox"/> geschieden	seit
<input type="checkbox"/> verwitwet	seit	<input type="checkbox"/> verwitwet	seit



3.3 Angaben zum Getrennt leben

Erläuterung: Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

Ich lebe von dem anderen Elternteil des Kindes oder meinem Ehegatten getrennt seit

Angaben zur obigen Person (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Arbeitgeber, Krankenkasse)

Der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt, seit

Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.



4. Angaben zu weiteren Kindern (für die keine Leistungen beantragt werden)

4.1 gemeinsames Kind Kind der Mutter Kind des Vaters



Name, Vorname

Geburtsdatum

lebt bei ...

der Mutter dem Vater

4.2 gemeinsames Kind Kind der Mutter Kind des Vaters



Name, Vorname

Geburtsdatum

lebt bei ...

der Mutter dem Vater



5. Angaben zur Beschäftigung und zum Einkommen der Eltern

5.1 Angaben zur Mutter des Kindes/der Kinder

beschäftigt seit
 selbstständig als seit
 Renteneempfänger seit
 arbeitslos seit
 Leistungen nach dem SGB II o. XII seit beantragt am:

erlernter Beruf:

Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/ Arbeitsamt/ Firma

monatliches Nettoeinkommen:

krankenversichert bei:

Anschrift der Krankenkasse:

5.2 Angaben zum leiblichen Vater des Kindes/ der Kinder

beschäftigt seit
 selbstständig als seit
 Renteneempfänger seit
 arbeitslos seit
 Leistungen nach dem SGB II o. XII seit beantragt am:

erlernter Beruf:

Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/Arbeitsamt/Firma

Bankverbindung des anderen Elternteils, wenn bekannt

monatliches Nettoeinkommen:

krankenversichert bei:

Anschrift der Krankenkasse:



6. Statusrechtliche Angaben zum Kind/zu den Kindern

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind (früher nichteheliche Kinder)

Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt ja nein

Eine Klage wegen Feststellung der Vaterschaft ist anhängig ja nein

Bezeichnung des Gerichts

Aktenzeichen

Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft ja nein

Bezeichnung des Jugendamtes

Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, bzw. waren (früher eheliche Kinder)

Das Kind gilt als in der Ehe geboren, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes ja nein

Eine Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig ja nein

Bezeichnung des Gerichts

Aktenzeichen

Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft ja nein

Bezeichnung des Jugendamtes



7. Unterhaltsverpflichtung

Erläuterung: Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, -beschluss, oder -vergleich, oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

Name des Kindes	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ein Urteil	JA, durch <input type="checkbox"/> einen Beschluss	<input type="checkbox"/> einen Vergleich	<input type="checkbox"/> eine Urkunde
		↓	↓	↓	↓
		vom:		Aktenzeichen:	
		vom:		Aktenzeichen:	
		vom:		Aktenzeichen:	
☞ Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Original-Urkunden, -Urteile, -Beschlüsse, -Vergleiche) ☜					



8. Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen

Erhält/erhalten das Kind/die Kinder von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt/sie nicht leben, regelmäßig Unterhaltszahlungen?					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	seit dem	Die letzte Unterhaltszahlung am	In Höhe von €
Es sind Vorauszahlungen/Abfindungen geleistet worden					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	am	für die Zeit vom	für die Zeit bis
Erhält das Kind/die Kinder von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt/sie nicht leben, sonstige Unterhaltszahlungen?					
Erläuterung: Als freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes/der Kinder beitragen, zählen z.B. Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht oder ähnliches.					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar	In Höhe von €			
Erläuterung: Als Unterhaltsleistungen dieses Elternteils sind auch bereits beantragte Abzweigungen anzugeben, die ein Sozialleistungsträger oder der allein erziehende Elternteil bereits selber beantragt hat. Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen dem Kind Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben. Die Vorauszahlung des Unterhalts steht einer Abfindung gleich. Auch eine solche Abfindungszahlung ist hier anzugeben.					



9. Leistungsfähigkeit des Elternteils bei dem das Kind/die Kinder nicht lebt/leben

Könnte der andere Elternteil des Kindes/der Kinder Ihrer Ansicht nach den Mindestunterhalt für das/die unter 1. genannte/n Kind/er zahlen?	
<input type="checkbox"/> ja, weil	<input type="checkbox"/> nein, weil



10. Unterhaltsrealisierung für das Kind/die Kinder

Erläuterung: Sofern keine Beistandschaft oder (Amts-)pflegschaft oder Amtsvormundschaft für das Kind/die Kinder besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben. Sofern Sie Ihre Bemühungen schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung maximal einen Monat rückwirkend möglich.

10.1 durch einen Rechtsanwalt

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	wenn ja: Name/ Adresse und Telefonnummer des Rechtsanwalts
-------------------------------	-----------------------------	--

10.2 durch eine Beistandschaft

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	wenn ja: Name/ Adresse und Telefonnummer des zuständigen Jugendamtes/Beistandes
-------------------------------	-----------------------------	---

10.3 durch mich selber evtl. mit Hilfe eines Rechtsanwalts/Beistandes (s. o.)

		Datum
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, die Zahlung des Unterhalts wurde von mir schriftlich angemahnt.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe eine Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich nach § 18 SGB VIII beim Jugendamt beraten lassen bei	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet (§ 170 StGB)	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe versucht den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich in anderer Weise um den Unterhalt bemüht, und zwar:	
☞ Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Sämtliche Schreiben der Rechtsanwälte/Beistände oder eigene und Antworten der Gegenseite) ☜		

11. Geldleistungen die das Kind erhält

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, wie z.B. Waisenbezüge, dies sind insbesondere Waisenrente aus Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld aus der Beamtenversorgung, Waisenrente (einschl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

Rente

Wird eine Rente gezahlt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung: €
	<input type="checkbox"/> die Rente wurde beantragt	Bezeichnung der Stelle:	Aktenzeichen

Kindergeld

Wird Kindergeld gezahlt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	--	--

Auslandskindergeld oder kindergeldähnliche Leistung

Wird Auslandskindergeld/kindergeldähnliche Leistung gezahlt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	--	--

12. UVG in der Vergangenheit

Wurde bereits Unterhaltsvorschuss bezogen oder beantragt?

Name des Kindes			Für welchen Zeitraum wurde bereits UVG gewährt?
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	vom bis
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	vom bis
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	vom bis
Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Legen Sie die Bescheide der UVG-Stellen vor			

13. Bankverbindung

Erläuterung: Wenn Sie die Leistung erhalten wollen, muss ein Konto angegeben werden ☺. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Name des Kontoinhabers, wenn nicht gleich Antragsteller/ in	Kreditinstitut
IBAN	BIC

14. ergänzende Angaben

Erläuterung: Sie können noch ergänzende Angaben machen, die zur Realisierung des Unterhalts beitragen, den unterhaltspflichtigen Elternteil betreffen oder für die Gewährung der Leistung erheblich sind. Bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt.

--

15. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich verpflichte mich, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Sozialleistungsbetrug kann nach § 263 Strafgesetzbuch mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ich habe das Merkblatt zum UVG zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Nr. V des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
------------	---

16. Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die in diesem Antrag erhobenen Daten unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis. Ihre personenbezogenen Daten und sonstige Angaben werden aufgrund Ihrer Mitwirkungspflichten gem. §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erhoben und aufgrund der §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) verarbeitet.

Ich stimme zu, dass von der Unterhaltsvorschussstelle die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz benötigten personenbezogenen Daten auch von Dritten, insbesondere Stellen nach § 35a SGB I und § 69 Abs. 2 SGB X, eingeholt werden dürfen, soweit dies erforderlich ist.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass es als Voraussetzung für die Entscheidung über meinen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG notwendig ist, dass die Unterhaltsvorschussstelle personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang verarbeitet.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann gemäß § 67a SGB X bzw. Artikel 6 Abs. 1 EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Aufgaben nach dem UVG, auch ohne Einwilligung erfolgen.

Ich bestätige, dass uns das beigefügte Informationsblatt bezüglich der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO ausgehändigt wurde und wir dieses zur Kenntnis genommen haben.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, (Amts-)Pfleger oder Amtsvormund oder meinem Rechtsanwalt ausgetauscht werden.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
------------	---



Hinweisblatt Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Informationen dienen der Transparenz und betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Wenn durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedeutet das, dass Daten z. B. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt oder gelöscht werden.

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

Nach Artikel 13 und 14 DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den vorstehenden Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Datenschutzbeauftragte, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld, E-Mail: datenschutz@hef-rof.de

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zum Zweck der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben nach den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) verarbeitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch zur Durchführung von Erstattungsansprüchen zwischen Unterhaltsvorschussstellen, anderen Stellen (z. B. Jobcenter) oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen werden personenbezogene Daten zu Statistikzwecken verarbeitet.

4. Kategorien der personenbezogenen Daten die verarbeitet werden:

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten können im Rahmen der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben nach den Bestimmungen des UVG verarbeitet werden:

- Allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum, Telefonnummer, Familienstand etc.)
- Kennnummern (Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer etc.)
- Bankdaten
- Sachliche Verhältnisse (Einkommen, Kapitalvermögen, Schulden, Eigentum etc.)
- Gesundheitsdaten (Grad der Schwerbehinderung, medizinische Gutachten etc.)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden, wie unter Punkt 4. beschrieben, ausschließlich zur Durchführung der dort genannten gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Soweit im Zusammenhang mit diesen gesetzlichen Aufgaben zulässig und erforderlich, erfolgt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere an Behörden, Gerichte, Rechtsbeistände und Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 12 SGB X.



6. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Hersfeld-Rotenburg kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Jugendhilfeträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Ärzte etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

7. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel auf der Grundlage Ihrer im Rahmen der Antragstellung erfolgten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach den Bestimmungen des Artikels 7 DSGVO. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

Sollten Sie eine solche Einwilligung nicht erteilt haben oder diese widerrufen haben, erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 67a SGB X bzw. Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c, d und e DSGVO wegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem UVG.

8. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Ihre personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer der Hilfe- bzw. Leistungsgewährung gespeichert. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten, die für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, insbesondere für die Durchführung eines Verfahrens, für die jeweilige Aufgabenerfüllung oder für die Feststellung einer Leistung nach den Bestimmungen des UVG, erforderlich sind, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung gespeichert. Die Aufbewahrungsfristen können je nach Einzelfall und Art der gewährten Hilfe/Leistung variieren.

9. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

10. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten (Schweigepflichtsentbindungen), das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen verhängt werden oder Sperrzeiten eintreten.

ERKLÄRUNG (ÜBER GETRENNT LEBEN)

Antragstellerin bzw. Antragsteller (Name, Vorname)

Name, Vorname/n des Kindes / der Kinder

Anderer Elternteil bzw. Ehegatte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Name, Vorname)

Hiermit erkläre ich folgendes: (bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. Angaben ergänzen)

Ich bin ledig.

- Ich habe mit dem anderen Elternteil meines/meiner o.g. Kindes/Kinder noch nie zusammen gelebt.
- Ich habe mit dem anderen Elternteil meines/meiner o.g. Kindes/Kinder bei Antragstellung und seit dem nicht mehr zusammengelebt.
- Ich lebe mit dem anderen Elternteil meines/meiner o.g. Kindes/Kinder seit _____ nicht mehr zusammen.

Ich bin verheiratet seit _____.

Mein Ehemann bzw. meine Ehefrau ist der Vater bzw. die Mutter meines/meiner o.g. Kindes/Kinder.

ja nein

- Ich lebe seit _____ von meinem Ehemann bzw. meiner Ehefrau dauernd getrennt, d.h. zwischen uns besteht keine häusliche Gemeinschaft mehr, und mindestens einer von uns will die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.
- Mein Ehemann bzw. meine Ehefrau ist seit _____ wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht.
- Auf meiner Lohnsteuerkarte ist die Steuerklasse _____ eingetragen.

Falls auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III, IV oder V eingetragen ist:

- Das Finanzamt ist darüber informiert, dass ich von meinem Ehemann bzw. meiner Ehefrau getrennt lebe.
Die Eintragung der Steuerklasse _____ ist am _____ beantragt worden.

Ich bin geschieden seit _____.

Mein geschiedener Ehemann bzw. meine geschiedene Ehefrau ist der Vater bzw. die Mutter meines/meiner o.g. Kindes/Kinder.

ja nein

bitte wenden!

Zur sozialen Bindung zwischen mir, meinem Kind/meinen Kindern und dem anderen Elternteil erkläre ich folgendes: (Zutreffendes bitte ankreuzen und Angaben ergänzen)

1. Ich sehe den anderen Elternteil
 regelmäßig etwa _____mal pro Woche
 unregelmäßig Monat
 nie Jahr

2. Der andere Elternteil besucht das Kind/die Kinder
 regelmäßig etwa _____mal pro Woche
 unregelmäßig Monat
 nie Jahr

3. Das Kind/die Kinder besucht den anderen Elternteil
 regelmäßig etwa _____mal pro Woche
 unregelmäßig Monat
 nie Jahr

- Das Kind/die Kinder übernachtet bei dem anderen Elternteil
 regelmäßig etwa _____mal pro Woche
 unregelmäßig Monat
 nie Jahr

4. Ich habe einen Schlüssel für die Wohnung des anderen Elternteils

ja nein

Der andere Elternteil hat einen Schlüssel für meine Wohnung

ja nein

5. Das Kind/die Kinder besucht/besuchen einen Kindergarten und wird/werden von _____ abgeholt.

Das Kind/die Kinder besucht/besuchen eine Schule und wird/werden von _____ abgeholt.

6. Der andere Elternteil und ich planen in naher oder ferner Zukunft ein Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt. Gründe für den Aufschub:

7. Ich bin mit dem anderen Elternteil verheiratet, es ist aber kein Scheidungsverfahren anhängig, weil

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Unterhaltsvorschussleistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dieser Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurück zu zahlen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der / des Erklärenden)

Anlage 2 zu dem Antrag auf Leistungen nach dem UVG

Antragsteller:

Antrag auf die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
für das Kind/die Kinder:

Aufgrund meines Antrags auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG erkläre ich mich
mit einem Datenaustausch

zwischen der Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

- und anderen öffentlichen Leistungsträgern (insbesondere Kommunales Jobcenter/Leistungen nach dem SGB II, Sozialamt/Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeldstelle/Wohngeld, Familienkasse/ Kinderzuschlag)
- sowie mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst der kommunalen Jugendhilfe des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und dem Bereich Beistandschaften des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

einverstanden, soweit die Daten für die Gewährung von Leistungen nach dem UVG bzw.
für die Gewährung der sonstigen Leistungen relevant sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller



Anlage 3 zu dem Antrag auf Leistungen nach UVG für

Nachname/n, Vorname/n des Kindes/der Kinder

Angaben zum anderen Elternteil, bei dem das Kind NICHT lebt

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Hinweis:

Der andere Elternteil ist unterhaltsrechtlich zu überprüfen. Dafür sind die folgenden Angaben von Ihnen hilfreich. Die Fragen beantworten Sie bitte nach bestem Wissen. Soweit Sie sich nicht sicher sind, kennzeichnen Sie dies ggf. durch ein Fragezeichen.

Schulabschluss

- Sonderschule
 Hauptschule
 Realschule
 Gymnasium/Abitur
- kein Schulabschluss
 Schulabschluss nicht bekannt
 ausländischer Schulabschluss, vergleichbar mit: _____

Berufsausbildung

- keine nicht bekannt
- Ausbildung/Lehre als _____
 abgeschlossen abgebrochen nicht bekannt
- Zweitausbildung/-lehre als _____
 abgeschlossen abgebrochen nicht bekannt
- Studium mit Fachrichtung _____
 abgeschlossen abgebrochen nicht bekannt
- Ausbildung/Studium anerkannt in: Deutschland
 _____ (Land)
- v. g. Ausbildung/Studium dauert noch an

Berufliche Tätigkeiten

Aktuelle bzw. letzte Tätigkeit (als): _____

seit/von _____ bis _____

Arbeitgeber: _____
Name, Adresse

Aktuelles bzw. zuletzt bezogenes Einkommen monatlich ca. _____ €

- Beendigung aufgrund Kündigung des Arbeitgebers eigener Kündigung
 Ablauf des Zeitvertrages Aufgabe der Selbständigkeit

Nähere Erläuterungen zur Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses: _____

Bezug von Versicherungs- und/oder Sozialleistungen

- arbeitslos seit _____ Arbeitslosengeld Alg II (Hartz IV)
- arbeitsunfähig erkrankt seit _____ Krankengeld
- erwerbsunfähig seit _____ Rente Sozialhilfe

Leistungsstelle (z. B. Jobcenter, Krankenkasse, Rententräger): _____

Höhe der Leistung monatlich ca. _____ €

bitte wenden!

**Anlage 4 zu dem Antrag auf Leistungen nach dem UVG
(für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren)**

Name, Vorname des Kindes _____

Angaben zum Einkommen des Kindes

Das Kind bezieht aktuelle Leistungen nach dem SGB II bzw. diese wurden beantragt ja nein

Angaben zum Einkommen des alleinerziehenden Elternteils

Leistungen nach dem SGB II ja, Höhe monatlich _____ € nein

Leistungen nach dem SGB XII ja, Höhe monatlich _____ € nein

Erwerbseinkommen ja, Höhe monatlich _____ €/brutto nein

Rente ja, Höhe monatlich _____ € nein

sonstiges Einkommen ja, Höhe monatlich _____ € nein

Art: _____

Achtung: nur für Kinder ab 15 Jahren auszufüllen!!!

(alle nachstehenden Fragen sind in diesem Fall zu beantworten)

Angaben zum obigen Kind

das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule ja, _____ Klasse nein
eine Schulbescheinigung ist vorzulegen!

das Kind hat folgende Einkünfte

Ausbildungsvergütung ja, Höhe monatlich _____ €/netto nein

Erwerbseinkommen ja, Höhe monatlich _____ €/netto nein

Einkünfte aufgrund eines
Freiwilligen sozialen oder
ökologischen Jahres oder
Bundesfreiwilligendienstes ja, Höhe monatlich _____ €/netto nein

Einkünfte aus
Vermietungen/Verpachtungen ja, Höhe monatlich _____ €/netto nein

Einkünfte aus
Land- und Forstwirtschaft ja, Höhe monatlich _____ €/netto nein

Einkünfte aus Gewerbebetrieb ja, Höhe monatlich _____ €/netto nein

Einkünfte aus Selbstständigkeit ja, Höhe monatlich _____ €/netto nein

Einkünfte aus Kapitalvermögen,
die jährlich 120 € übersteigen
(z. B. Zinsen) ja, Höhe jährlich _____ €/netto nein

sonstiges Einkommen ja, Höhe monatlich _____ €/netto nein

Entsprechende Einkommensnachweise des Kindes sind vorzulegen!

Datum

Unterschrift des alleinerziehenden Elternteils



Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Stand: 01/2018

Dieses Informationsblatt soll Ihnen aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen Sie Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr Kind/Ihre Kinder beantragen können.

**Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschusskasse.**

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsleistung, wenn es

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- und in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- und bei **einem alleinerziehenden** Elternteil lebt,
 - der **ledig, verwitwet** oder **geschieden** ist
 - oder von seinem Ehepartner/Lebenspartner dauernd getrennt lebt
 - oder dessen Ehepartner/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z. B. Waisenbezüge) in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen bezieht.

Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht **oder** durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
- der alleinerziehende Elternteil neben dem Bezug von SGB II – Leistungen über ein Einkommen in Höhe von mindestens 600,00 Euro brutto verfügt.

Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemein bildende Schule mehr besucht wird.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels oder Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind.

II. Wann besteht k e i n Anspruch auf die Leistung nach dem UVG?

Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ist ausgeschlossen, wenn

- das Kind nicht mit einem alleinerziehenden Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt
- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- das Kind zu gleichen Teilen **von beiden Elternteilen betreut wird**
- der alleinerziehende Elternteil innerhalb einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt
- der alleinerziehende Elternteil wieder heiratet, auch wenn der neue Ehepartner nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z. B. Unterbringung in einer Jugendhilfe-Einrichtung, in einer Pflegefamilie oder in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- das Kind über Einkünfte verfügt, die die Leistungen nach dem UVG übersteigen (z. B. Halbwaisenrente)
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält

- der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist
- von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt
- der alleinerziehende Elternteil **sich weigert**, die zur Durchführung des UVG erforderlichen **Auskünfte zu erteilen** oder **bei der Feststellung der Vaterschaft** oder des Aufenthalts des anderen Elternteils **mitzuwirken**

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhalts gezahlt. Hiervon wird jeweils das Erstkindergeld abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt:

	Mindestunterhalt	abzügl. Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder von 0 - 5 Jahre	348,00 €	194,00 €	154,00 €
für Kinder von 6 - 11 Jahre	399,00 €	194,00 €	205,00 €
für Kinder von 12 – 17 Jahre	467,00 €	194,00 €	273,00 €

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das gleiche gilt für sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind (zweckgebundene Barzahlungen an das Kind oder den alleinerziehenden Elternteil, z. B. Kindertagesstättenbeiträge, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Vereinsbeiträge, etc.)

Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG unberücksichtigt. Berücksichtigt wird dagegen das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemein bildende Schule mehr besucht.

IV. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

V. Welche Mitwirkungspflichten hat der alleinerziehende Elternteil oder gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn die Unterhaltsleistung beantragt wurde und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges

Folgende Tatsachen oder Veränderungen haben Sie dem zuständigen Sachbearbeiter in der Unterhaltsvorschusskasse **unverzüglich** mitzuteilen:

- wenn der andere Elternteil Unterhaltszahlungen ankündigt
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils und/oder Zahlungen von Dritten wie z. B. Rechtsanwalt (auch Unterhaltsrückstände) oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (s. Ziffer III.)
- wenn für das Kind/die Kinder ein Unterhaltstitel geschaffen wurde
- wenn Sie (wieder) mit dem anderen Elternteil zusammenziehen
- wenn Sie (wieder) heiraten (auch wenn es sich nicht um den anderen Elternteil handelt)
- das Eingehen einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft
- jedes Ausscheiden des Kindes/der Kinder aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft und auch wenn das Kind/die Kinder nicht mehr ausschließlich bei Ihnen lebt/leben (z. B. wegen Aufenthalt in Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil, bei den Großeltern)
- jeder Auslandsaufenthalt des Kindes/der Kinder, der die Dauer von 6 Monaten übersteigt (z. B. Auslandsschuljahr)
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird
- wenn das Kind/die Kinder keine allgemein bildende Schule (Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium o.ä.) mehr besucht/besuchen

- wenn das Kind/die Kinder keine allgemein bildende Schule mehr besucht/besuchen und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt/erzielen
- jeder (beabsichtigte) Wohnungswechsel
- wenn sich Ihr Nachname oder der Nachname des Kindes ändert
- jede Änderung der Bankverbindung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels
- den Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil
- freiwilliger Wehrdienst des anderen Elternteils

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist oder nicht, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

Mitteilungen an andere Behörden bzw. Dienststellen genügen nicht!

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung Ihrer Anzeigepflicht kann zur Rückforderung der Zahlungen führen und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind/Ihren Kindern ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind **oder**
- nach Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V. dieses Merkblattes verletzt worden sind **oder**
- Sie gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (s. Abschnitt III.)

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VII. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung schließt den Anspruch auf andere Sozialleistungen nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Leistung auf die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angerechnet.

VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG zu bekommen?

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist samt Anlagen und mit den erforderlichen Unterlagen möglichst persönlich bei der Unterhaltsvorschussstelle vorzulegen. Um Fragen klären und möglichst schnell über Ihren Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch nach vorheriger Terminvereinbarung von Vorteil.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

Für den Fall, dass der Unterhaltspflichtige den Unterhalt (wieder) selbst zahlt, wird diesem Ihre Bankverbindung für die Direktzahlung mitgeteilt.



Zusammen mit Ihrem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- die Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder
- eine **aktuelle** Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes von Ihnen und dem Kind/den Kindern für das/die Leistungen nach dem UVG beantragt werden
- Ihren Ausweis/Pass
- Ihre Kontoauszüge der letzten 2 Monate fortlaufend – falls unvollständig vorhanden – bitte Gesamtausdruck von Kreditinstitut vorlegen
- wenn Sie Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder dem SGB XII („Grundsicherung“) beziehen Ihren **aktuellen** SGB II-Bescheid („Hartz IV“) / SGB XII-Bescheid („Grundsicherung“)
- wenn das Kind/die Kinder nichtehelich geboren ist/sind: die Urkunde/n zur Anerkennung der Vaterschaft
- wenn das Kind/die Kinder zwischen 15 und 17 Jahre alt ist/sind: eine aktuelle Schulbescheinigung des Kindes
- wenn der andere Elternteil verstorben ist: den Bescheid über die Waisenrente des Kindes/der Kinder
- wenn das Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht: die aktuellen Einkommensnachweise des Kindes (z. B. Ausbildungsvertrag, Verdienstabrechnungen, BAB-Bescheid, BAföG-Bescheid etc.)
- wenn das Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht: die aktuellen Vermögensnachweise des Kindes (z. B. Kontoauszüge der letzten 2 Monate fortlaufend, Sparsbuch, Nachweis sonstiger Vermögenswerte)
- wenn Sie selbst über weiteres Einkommen außer Arbeitslosengeld II verfügen: Ihre aktuellen Einkommensnachweise (Verdienstabrechnung, Rentenbescheid o. ä.)
- wenn Sie geschieden sind: Ihr/en Scheidungsurteil/-beschluss
- wenn der andere Elternteil aktuell Kindesunterhalt zahlt: Nachweise über die Unterhaltszahlungen der letzten 6 Monate (Kontoauszüge, Quittungen o. ä.)
- wenn der Kindesunterhalt bereits tituliert ist: die vorhandenen Unterhaltstitel (Jugendamtsurkunde, Urteil, Vergleich, Beschluss)
- wenn Sie in der Vergangenheit bereits von anderen UV-kassen Leistungen bezogen haben: entsprechende Nachweise hierüber (z. B. Bescheide)
- wenn Sie aktuell einen Rechtsanwalt/Beistand mit der Geltendmachung des Kindesunterhaltes beauftragt haben: den anwaltlichen Schriftverkehr/Schriftverkehr Beistandschaft hierüber